

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Errichtung eines Getränkemarktes und Umstrukturierung des bestehenden Edeka Lebensmittelmarktes,  
Saaldorf-Surheim, Schulstraße ..... 1

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG  
Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 2

#### Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2022 ..... 3

#### Stadt Freilassing

Bekanntmachung über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes der Stadt Freilassing ..... 4

Bekanntmachung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Freilassing ..... 5

Bekanntmachung über die Verleihung der Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze der Stadt Freilassing ..... 6

#### Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über das Verbot des Abbrennens  
pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen  
(Feuerwerkverordnung –FWV) ..... 7

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ainring Mühlreit Nord“ ..... 8

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Errichtung eines Getränkemarktes und Umstrukturierung des bestehenden Edeka Lebensmittelmarktes, Saaldorf-Surheim, Schulstraße

Mit Bescheid vom 09.11.2021, Az. BV 926/2020, wurde für Herrn XXX\* XXX\* für den Antrag „Errichtung eines Getränkemarktes und Umstrukturierung des bestehenden Edeka Lebensmittelmarktes“, Saaldorf-Surheim, Schulstraße 1a, Gemarkung Surheim, Flurstück 4/1 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4/1, 1811/2, 1754/12, 1764, 1820/1, 4/12, 4/3, 1754/11, 1878/1, 4/13, 4/5, 4/4, 12, 1876, 3, 1/1, 103/23, 103/1, 100, 100/1, 102, 18/6, 18/8, 18/11 der Gemarkung Surheim zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 15. November 2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Landratsamt Berchtesgadener Land**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Plangenehmigung Gewässerausbau zur wesentlichen Umgestaltung des Fischteichs

**Grundstück:** FINr. 1244/0, Gemarkung Freidling, Markt Teisendorf

**Antragsteller:** XXX\* XXX\*, Babing 7, 83317 Teisendorf

#### **1. Sachverhalt**

Bei dem bereits vorhandenen Fischteich handelte es sich bisher um eine bestandsgeschützte Altanlage, für die bislang keine Genehmigung vorlag. Durch die zwischenzeitlich vorgenommenen wesentlichen Erweiterungen, sowie einer Sohlbefestigung und der geplanten Errichtung eines Pflanzenklärateichs im Anschluss an den Fischteich, bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen wurden umgesetzt / sind geplant:

1999 wurde die Teichanlage durch die Technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein erfasst. Der Teich hatte zu diesem Zeitpunkt eine Länge von ca. 30 m und eine Breite von ca. 8 m. Der als Erdbecken errichtete Fischteich hat nun eine Länge von ca. 62 m und variiert in der Breite von 10 m bis 21 m. Die Tiefe wird in den Antragsunterlagen mit 1,40 m bis 1,74 m angegeben. Bei einer Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein beim entleerten Teich wurde außerdem eine Sohlbefestigung festgestellt. Im Anschluss an die Fischteichanlage ist die Errichtung eines Pflanzenklärteichs mit einer Fläche von ca. 172 m<sup>2</sup> geplant. Damit soll der bisher immer wieder auftretenden Veralgung im Teich entgegengewirkt werden.

## **2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den durchgeführten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Im Umkreis des Fischteichs besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Teich ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht (Zimmer 202), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Reichenhall, den 10. November 2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2022**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2021 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2022 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Bad Reichenhall  
Rathausplatz 1 und 8  
83435 Bad Reichenhall**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d.h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG-).

#### Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

#### **Eigentumswechsel:**

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Bad Reichenhall, den 16. November 2021  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes der Stadt Freilassing**

Die Stadt Freilassing verlieh anlässlich des „Festabend Ehrungen“ am Freitag, 8. Oktober 2021 um 18 Uhr in der Lokwelt Freilassing die

#### **GOLDENEN EHRENRING DER STADT FREILASSING**

an

**HERRN JOSEF FLATSCHER.**

Freilassing, den 16. November 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Freilassing**

Die Stadt Freilassing verlieh anlässlich des „Festabend Ehrungen“ am Freitag, 8. Oktober 2021 um 18 Uhr in der Lokwelt Freilassing die

#### **BÜRGERMEDAILLE DER STADT FREILASSING**

an

**FRAU MARGITTA POPP  
HERRN GOTTFRIED SCHACHERBAUER  
HERRN KLAUS LASTOVKA.**

Freilassing, den 16. November 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung über die Verleihung der Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze der Stadt Freilassing**

Die Stadt Freilassing verlieh anlässlich des „Festabend Ehrungen“ am Freitag, 8. Oktober 2021 um 18 Uhr in der Lokwelt Freilassing die

#### **EHRENNADELN IN GOLD, SILBER, BRONZE**

an

**HERRN FRITZ ZEIF IN GOLD  
HERRN FRITZ BRAUN IN GOLD  
HERRN AUGUST SCHATZL IN GOLD  
HERRN LUDWIG UNTERREINER IN SILBER  
HERRN THOMAS REITER-HIEBL IN BRONZE  
HERRN PETER HANS IN BRONZE  
HERRN FRANZ PFEFFER IN BRONZE  
HERRN MICHAEL SCHMÄHL IN BRONZE  
HERRN FLORIAN LÖW IN BRONZE  
HERRN DR. WOLFGANG KRÄMER IN BRONZE.**

Freilassing, den 16. November 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

## **Stadt Laufen**

### **Verordnung der Stadt Laufen über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (Feuerwerkverordnung –FWV)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit Nr. 28.5 der Anlage zur ZustV-GA folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen**

Als besonders brandempfindlich im Sinne dieser Verordnung gelten Gebäude und bauliche Anlagen, deren Bausubstanz oder Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen wie Holz, Schindeln, Stroh und Rohr besteht oder mit brennbaren Stoffen abgedichtet ist (weiche Bedachung).

#### **§ 2**

##### **Abbrennverbot**

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) dürfen über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) in dem in Abs. 2 und 3 beschriebenen Bereich der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble nicht abgebrannt werden.
- (2) Das Gebiet der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen in der historischen Altstadt der Stadt Laufen wird insbesondere für folgende Straßen und Wege festgelegt:

Almsche Gasse, Am Stadtpark, Daubengasse, Europasteg (Teilbereich), Färbergaßl, Frauenwinkel, Gordian-Guckh-Straße, Kirchberg, Landratsstraße, Länderbrücke Laufen-Oberndorf (Teilbereich), Lebzeltergaßl, Marienplatz, Mühlengaßl, Rathausplatz, Rottmayrplatz, Rottmayrstraße, Rupertusplatz, Salzchufeweg (Teilbereich), Schiffmeistergasse, Schlossplatz, Schlosstraße, Spannbruckerplatz, Stadtberg, von-Brandl-Straße (Teilbereich), Wagnergasse, Wallygaßl, Wolf-Dietrich-Gasse.

In den in Satz 1 genannten Straßen und Wegen befinden sich insbesondere überwiegend historische Gebäude mit Schindeleindeckung, Dachläden, Lüftungsöffnungen, Traufen, Ortgang und Holzdachstühle. Die Gebäude stehen in einer dicht zusammenhängenden Bauweise ohne Brandabschnitte. Aufgrund der großen Menschenansammlungen in der historischen Altstadt sowie auf der Länderbrücke ist mit Kollisionen von pyrotechnischen Gegenständen mit den Unterdächern zu rechnen.

- (3) Der beigefügte Lageplan mit der Gebietsabgrenzung nach Abs. 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

##### **Zuwiderhandlungen**

Nach § 46 Satz 1 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennt.

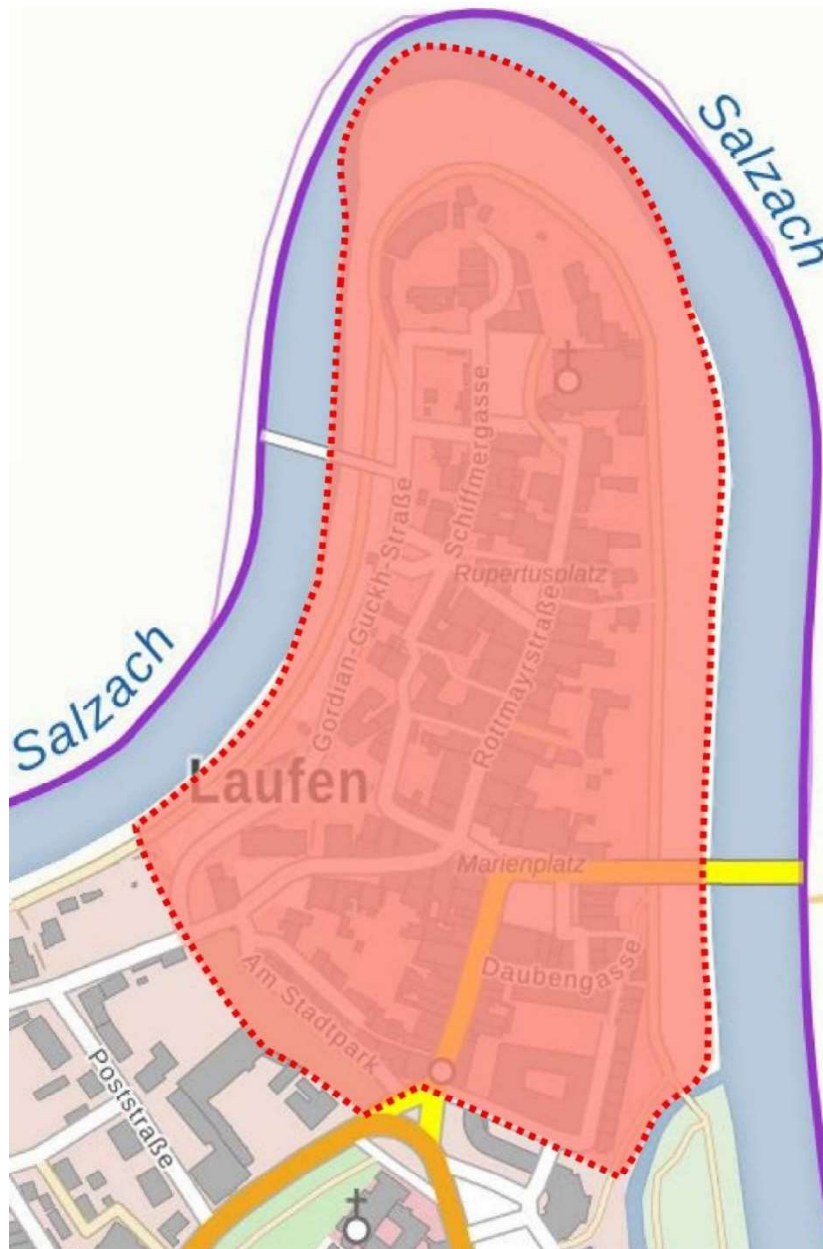
#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten – Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 30.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage zu § 2 Abs. 3 zur Verordnung der Stadt Laufen über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (Feuerwerkverordnung –FWV)

Lageplan zur Gebietsabgrenzung für besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen in der historischen Altstadt der Stadt Laufen als denkmalgeschütztes Ensemble



Laufen, den 09. November 2021  
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainning

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ainning Mühlreit Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ainning Mühlreit Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Begründung, Planteil und textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 09.11.2021 im Rathaus der Gemeinden Ainning, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 17. November 2021  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---